

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 23.06.2023

Nr. 26

2023

## Inhalt:

- 83 Manövermeldung
- 84 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 "Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing" im Parallelverfahren mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans
- 85 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### 83 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 10.07.2023 bis 04.08.2023 führt die Bundeswehr im beigefügten festgelegten maximalen Übungsraum eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 60 Soldaten sowie 10 Fahrzeuge (Radfahrzeuge) an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 84 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 "Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing" im Parallelverfahren mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe in der Fassung vom 27.04.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

## Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ und die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung und Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

In der Sitzung vom 27.04.2023 hat der Stadtrat die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen, die im nördlichen Stadtgebiet von Eichstätt (Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern) beidseits der Gemeindeverbindungsstraße Eichstätt - Wimpasing liegen. Im Geltungsbereich befinden sich die Fl.Nrn. 1291 (TF), 1282, 1282/3 und 1282/2, jeweils Gemarkung Preith.

Der Geltungsbereich mit den beiden Teilflächen umfasst insgesamt 8,67 ha. Das Gebiet ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 „Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing“ sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplans liegen mit Begründungen, Umweltberichten und weiteren Anlagen bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, im Eingangsbereich zum Stadtbauamt im 2. OG zu den allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 30.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Bauleitpläne können während dieser Frist schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden,

die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Art der vorhandenen Information:
Mensch / menschliche Gesundheit	Umweltbericht Blendgutachten, Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher (SONNWINN) Stellungnahme Landratsamt Eichstätt (Umweltschutz)
Tiere / Pflanzen Biologische Vielfalt	Umweltbericht Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Eichstätt
Boden, Fläche Grundwasser	Umweltbericht Stellungnahme Landesamt für Umwelt Stellungnahme Bayerischer Bauern Verband Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Landschaft / Erholung	Umweltbericht
Luft / Klima	Umweltbericht Stellungnahme Regierung von Oberbayern
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Wechselwirkungen	Umweltbericht

Die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit auszulegenden Unterlagen sind in dem angegebenen Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter

[http://www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/oeffentliche\\_auslegungen/](http://www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/oeffentliche_auslegungen/)

eingestellt und können dort gelesen und heruntergeladen werden

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eichstätt, den 16.06.2023

Gez. Josef Grienberger

Oberbürgermeister

**Anlage:** Lageplan Geltungsbereich vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 "Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing" sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplans

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau

#### 85 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2023

##### I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art.

40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes

Mittelschule Eichstätt-Schottenau am 08.05.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr

2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt

gemacht wird:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.126.100 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 427.900 €

ab.

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 841.400 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 427.900 EURO festgesetzt

(Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2022.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2022 von insgesamt 461 Schülern (ohne Gastschüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2022 insgesamt 33.101. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a) im Verwaltungshaushalt	
pro Schüler	912,5813449 €
pro Einwohner	12,7095858 €
b) im Vermögenshaushalt	
pro Schüler	464,0997831 €
pro Einwohner	6,4635510 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.06.2023, Az 35/9410/SV\_ei2023, erteilt.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 20.06.2023

Josef Grienberger

Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

Anlage zur Bekanntmachungsnummer

**85 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 "Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing" im Parallelverfahren mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans**

Lageplan Geltungsbereich vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 74 "Freiflächenphotovoltaikanlage Wimpasing" sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplans

